

Satzung über das Friedhofswesen in der Gemeinde Wustrow (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wustrow vom 21.9.00 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

- (1) Die Gemeinde Wustrow unterhält die in Ihrem Bereich liegenden Friedhöfe in Wustrow, Canow, Neu-Canow, Drosedow und Grünplan.
- (2) Die Benutzung der Friedhöfe und Feierhallen wird durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden.

§ 3 Außendienststellung, Entwidmung und Betreten

- (1) Die Friedhöfe oder einzelne Friedhofsteile können aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Durch die Außendienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außendienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen, bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit, auf Kosten der Gemeinde Wustrow in andere Grabstätten umzubetten.
Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten möglichst einen Angehörigen des Verstobenen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (5) Soweit durch einen Außendienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten oder Urnengrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (6) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Wustrow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§4 Öffnungszeiten

- (1) der Besuch des Friedhofes ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

§ 5 Allgemeine Verhaltensweisen

Friedhofsbesucher haben sich ruhig und in der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung gestattet. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§6 Besondere Verhaltensweisen

Innerhalb des Friedhofes ist unzulässig:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Hunde
- b) das Spielen, Lärmen und ungebührliches Verhalten;
- c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Transportfahrzeuge zum Zwecke der Anlieferung und Aufstellung von Grabmälern;
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigungen;
- e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste; soweit nicht eine Genehmigung vorliegt;
- f) das Übersteigen der Einfriedigung, das Beschäftigen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- g) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege;
- h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände
- i) gewerbemäßig zu fotografieren, es sei denn, es liegt ein besonderer Auftrag von Angehörigen vor;
- j) in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen lärmverursachende Arbeiten auszuführen.

Die Friedhofsgestaltung kann Ausnahmen zulassen. Totengedenkfeiern sind spätestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann für Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die Zustimmung der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragssteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die

Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleninhabers nachzuweisen.

- (2) Unbeschadet § 6 dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder die Friedhofsbesucher gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbebetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen.
- (5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbebetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbebetreiber einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Gewerbebetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung für den Friedhof auf Zeit und Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn es zum Verstoß gegen diese Satzung gekommen ist.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Beisetzung ist rechtzeitig anzugeben. Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
- (2) Bestattungen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 6 Tage nach Eintritt des Todes, und Aschen die nicht binnen drei Monate nach Eintreffen der Urnen bei der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt, es sei denn, die Bestattung kann aufgrund behördlicher Maßnahmen erst zu einem Zeitpunkt erfolgen. Entsprechendes gilt für Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen werden in der Regel Montag bis Freitag vorgenommen.

§ 9 Ruhefrist, Bestattungstiefe und Belegung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt grundsätzlich 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstelle nicht neu belegt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) beträgt zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) In jedem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen (z.B. gleichzeitiger Todesfall von Mutter und Säugling, desgleichen bei Geschwistern bis zum Alter von 5 Jahren).

§ 10 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist, Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05m lang und 0,70m hoch in der Breite und Höhe im Mittelmaß nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden durch das Bestattungsunternehmen welches die Beerdigungshandlung durchführt, ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang von privaten Interessen. Sie darf nur dann gestört werden, wenn dies durch besonders wichtige öffentliche Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
- (2) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt, vorgenommen. Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.
- (3) Jede Umbettung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag kann bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nur von dem verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettung aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nur von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufügen. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- (4) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt.
- (5) Im ersten Jahr der Ruhezeit ist eine Umbettung innerhalb der Gemeinde nur statthaft, wenn sie durch ein dringendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.
- (6) Innerhalb der Gemeinde ist die Umbettung aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab nicht zulässig.
- (7) Die Umbettungen von (nach Ablauf der Ruhezeit) noch vorhandenen Leichen- oder Aschenresten in andere Grabstätten, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (9) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder rechtlicher Anforderungen erfolgen.

IV. Grabstätten

§13 Allgemeines

- (1) An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unverkäuflichkeit der Umgebung. Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstücks.
- (4) Es wird nicht gestattet, Gruften auszumauern oder Mausoleen zu errichten.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Reihengräber haben eine Länge von 3,00m und eine Breite von 1,30m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekanntgemacht. Soweit bekannt, sind die Hinterbliebenen anzuschreiben.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und werden als zwei- oder mehrstellige Plätze vergeben. Sie haben eine Länge von 2,60m. Zweistellige Wahlgrabstätten haben eine Mindestbreite von 2,80m, mehrstellige sind entsprechend breiter.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ist an die Ruhefrist nach §9 dieser Satzung gebunden. Es wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt, beträgt aber mindestens 30 Jahre. Die 30-jährige Mindestfrist beginnt nach jeder Beisetzung von neuem und wird für die Dauer der Nutzung nachberechnet. Auf das Nutzungsrecht kann vor Ablauf der Ruhezeit jederzeit durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- (3) Über den Erwerb des Nutzungsrechts werden Urkunden ausgestellt.
- (4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte einschließlich ihres Zubehörs nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechend angelegt und unterhalten wird. Die Entziehung ist erst zulässig, wenn die Grabstätte trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung nicht in Ordnung gebracht worden ist. Zwischen der ersten und der zweiten Aufforderung müssen mindestens drei Monate und dürfen höchstens 12 Monate liegen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, haben die oben angegebenen Aufforderungen in der für die Veröffentlichung von Satzungen vorgeschriebenen Form zu erfolgen.
- (5) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte sechs Monate zuvor schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (6) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:
 - a) überlebender Ehegatte,
 - b) Kinder,
 - c) Stiefkinder,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Vollbürtige Geschwister,

- g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) - g) fallende Erben,
 - i) sind unter b) - d) und f) - h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zustimmt.
- (7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben.
 - (8) Der Rechtsfolger ist verpflichtet, den Erwerb umgehend der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Rechtsfolge beizufügen.
 - (9) Der Rechtsfolger erwirbt das Recht in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
 - (10) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.
 - (11) Wird das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.

§ 16 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Reihengrabstätten oder in Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Das Nutzungsrecht für Urnenreihengrabstätten wird nicht verlängert.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten haben eine Länge von 1m und eine Breite von einem Meter.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden.

V. Grabmäler und Einfriedungen

§ 17 Zustimmungserfordernisse

- (1) Die Einrichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Vorhandene Grabanlagen haben Bestandsschutz, müssen aber im Falle einer Erneuerung den Bestimmungen dieser Satzung angepasst werden.

§ 18 Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ein Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigen Werkstoff-Naturstein, Kunststein oder Metall, z.B. Schmiedeeisen, hergestellt sein.
- (3) Die Stadt kann für bestimmte Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Breite: 0,80m bei mehrstelligen Gräbern 1,60m
Höhe: 1,20m

Der Sockel darf nicht höher als 0,30m sein (oberirdisch zu sehen 0,20m). Naturfindlinge sind zulässig, wenn sie flach geformt sind und die für die übrigen Grabmäler festgelegte Größe nicht überschreiten.

- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1. liegende Grabmale, Größe 0,40 x 0,40m
Höhe der Hinterkante 0,12m,
2. stehende Grabmale, Grundriss
max. 0,35m Breite x 0,75m Höhe ,

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1. liegende Grabmale: Größe 0,60 x 0,60 m
Mindesthöhe 0,12m,
2. stehende Grabmale: Größe max. 0,45m Breite x 0,80m Höhe.

- (6) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern sind unzulässig.
- (7) Nur auf Antragstellung hin wird auch anderen Maßen zugestimmt.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd und in Gutem und Verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.
- (3) Die entfernten Teile und Grabmale müssen für mindestens drei Monate von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden, bevor sie verwertet oder vernichtet werden dürfen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem Verantwortlichen zu tragen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden durch mangelnde Standsicherheit von Grabmälern und bauliche Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Wustrow. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmälern anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt der Verantwortliche dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten sind in einer, eines Friedhofs würdigen Weise, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinssplittern sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservendosen oder -gläser, zur Aufnahme von Blumen ist unzulässig. Es ist ferner nicht gestattet, auf Grabstätten Betonsteine oder -platten zu verlegen. Das gilt auch für die Abdeckung mit jedem anderen Material. Keine Bedenken bestehen gegen die Verwendung vereinzelter kleiner Naturbruchsteine.
- (6) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlösen des Nutzungsrechtes sind sie ordnungsgemäß instand zu halten.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Gräber sind mindestens 4mal im Jahr, und zwar kurz vor Ostern und Pfingsten sowie im Juli und November von allem Unkraut zu reinigen. Das Gleiche gilt für den Friedhofsweg von der Grabstätte bis zur Wegmitte. Die Einfriedungshecken müssen mindestens 2mal im Jahr zurückgeschnitten werden. Dabei ist auf eine gleichmäßige Höhe innerhalb der Grabzeile zu achten.
- (9) Bäume, Sträucher, Hecken und der gleichen, die durch ihr Wachstum das Friedhofsbild oder benachbarte Grabstätten beeinträchtigen, sind nach Anordnung zu entfernen.
- (10) Bei Neuanlegung von Hecken darf eine Höhe von 1,00m nicht überschritten werden, die maximale Breite beträgt 0,40m. es ist nicht gestattet, Laubbäume anzupflanzen.
- (11) Unrat oder Abfälle dürfen nur an der hierfür vorgegebenen Stelle abgelagert werden. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Außerhalb des Friedhofes gibt es keine Lagermöglichkeit für Abfälle.
- (12) Die Gemeinde Wustrow kann weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 23 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten kann die Verwaltung des Friedhofes in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich herzurichten. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder am Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 hinzuweisen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge werden 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig verschlossen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sind in einem besonderen Raum aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtarztes.

§ 25 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grab vorgenommen werden.
- (2) Die Aufbewahrung der Leiche in der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Die Gemeinde Wustrow haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Verstöße gegen die Satzung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden mit einem Bußgeld bis zu 5.000,- DM geahndet.

§29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustrow, den 12.10.00

Zimmermann
Bürgermeister

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz stets geltend gemacht werden.